

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 918 - 919

1. Läuft der Einwand der Verjährung des Gewährleistungsanspruchs erst vom Tage der Erfüllung des Vertrages, oder von dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gerathen ist? 2. Findet die Vorschrift des § 330 A.L.R. I. 5 betr. die Verpflichtung des Käufers, in die Augen fallende Fehler bei Empfangnahme der Sache zu rügen, auch in dem Falle Anwendung, wenn der Käufer infolge rechtskräftiger Verurtheilung die Sache annehmen muß?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

konkurrierenden Verschuldens der Organe des Beklagten oder des Reichsmilitärfiskus ausgeschlossen sei, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nr. 35.

**1. Käuft der Einwand der Verjährung des Gewährleistungsanspruchs erst vom Tage der Erfüllung des Vertrages, oder von dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gerathen ist?**

A.L.R. I. 5 § 343.

**2. Findet die Vorschrift des § 330 A.L.R. I. 5 betr. die Verpflichtung des Käufers, in die Augen fallende Fehler bei Empfangnahme der Sache zu rügen, auch in dem Falle Anwendung, wenn der Käufer infolge rechtskräftiger Verurtheilung die Sache annehmen muß?**

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 17. Mai 1899 in Sachen der Frau W., Beklagten, wider die Frau B., geschiedene P., Klägerin. V. 437/98.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der erste Ehemann der Klägerin, P., der mit ihr in der Mobilien- und Errungenschaftsgemeinschaft des code civil lebte, hat am 1. März 1890 von der Beklagten das Haus Bayreutherstr. 6 in Charlottenburg für 360 000 M. gekauft. Da er die Erfüllung des Kaufs verweigerte, wurde er von der Verkäuferin auf Entgegennahme der Auflassung zc. verklagt und dazu trotz seiner Einreden verurtheilt; dann ist die Auflassung am 29. März 1893 erfolgt und zwar je zur ideellen Hälfte an P. und an die Klägerin. Die Uebergabe hat am 1. April 1893 stattgefunden. Inzwischen war am 11. Oktober 1892 die Ehe der Klägerin mit P. geschieden worden. Nachdem P. am 16. Februar 1893 seine Rechte aus dem Kaufvertrage zur ideellen Hälfte an die Klägerin zedirt und darauf die erwähnte Auflassung an ihn und die Klägerin stattgefunden hatte, wurde zur Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute durch Vergleich vom 16. August 1893 der Klägerin das gekaufte Haus überwiesen und am 19. August 1893 auch zur anderen Hälfte aufgelassen.

Mit der vorliegenden, am 28. März 1894 zugestellten, Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten eine Kaufpreisminderung von 22 075 M., weil das Haus schon am 1. April 1890 in ausgedehntem Maß von Hauschwamm befallen gewesen sei. — — —



## Aus den Entscheidungsgründen:

Der Berufungsrichter hat durch das angefochtene Zwischenurtheil die Einreden der Beklagten verworfen, soweit sie sich gegen den Bestand des geltend gemachten Minderungsanspruchs richteten, und nur noch eine Entscheidung über die Höhe des Anspruchs vorbehalten. In dem vorbehaltenen weiteren Verfahren soll noch untersucht werden, ob der Schwamm Schaden, der nach Feststellung des Berufungsrichters schon am 1. April 1890, dem im Kaufvertrage festgesetzten Auflassungstermin, vorhanden gewesen ist, während das dem geschiedenen Ehemann der Klägerin, B., zur Last fallenden Empfangsverzuges noch gewachsen und insoweit nicht von der Beklagten zu vertreten sei, sowie ob mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände ein die Reparaturkosten übersteigender Minderwerth anerkannt werden könne.

Das Zwischenurtheil ist in zutreffender Weise begründet worden; die gegen einzelne Ausführungen des Berufungsrichters gerichteten Revisionsangriffe sind nicht gerechtfertigt. — — —

Den Verjährungseinwand hat der Berufungsrichter zurückgewiesen, weil die Verjährung der Gewährleistungsklage erst von der wirklichen Empfangnahme des Hauses durch den Käufer B., vom 1. April 1893 an, zu laufen begonnen habe, folglich am 28. März 1894, dem Tage der Klagezustellung, noch nicht vollendet gewesen sei. Die Revision regt das Bedenken an, ob nicht der Empfangsverzug des Käufers, der das Haus schon am 1. April 1890 hätte in Empfang nehmen sollen, einen Beginn der Verjährungsfrist von diesem Zeitpunkt an habe nach sich ziehen müssen. Das Bedenken ist jedoch unbegründet; es handelt sich hierbei um die Geltendmachung eines Mangels in der Erfüllung des Verkäufers, der vor der wirklichen Erfüllung nicht behauptet, also auch nicht geltend gemacht werden kann.

Mit Unrecht leitet die Revision einen Verlust des Gewährleistungsanspruchs daraus her, daß B. sich ihn nicht vorbehalten hat, als ihm das Grundstück aufgelassen wurde. Das Reichsgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, daß nicht unter allen Umständen in der vorbehaltlosen Entgegennahme der Auflassung ein Verzicht auf solche Einreden aus dem vorangegangenen Rechtsgeschäft zu finden sei, die nicht schon durch die Auflassung selbst gegenstandslos wurden. Es wird nun geltend gemacht, daß im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 330 A.L.R. I. 5 einen ausdrücklichen Vorbehalt des Minderungsanspruchs nöthig gemacht habe, weil dort ein derartiger